BISTUM GÖRLITZ

Amtsblatt

Nummer 9
vom 29. Oktober 2026

Inhalt:

Nr. 70 Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt in den Zuständigkeitsbereichen des Erzbistums Berlin, des Bistums Görlitz und der Katholischen Militärseelsorge
Nr. 71 Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber
Nr. 72 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022
Nr. 73 Kollektenplan 2027
Nr. 74 Aufforderung zur Inanspruchnahme des Resturlaubes im laufenden Kalenderjahr 2026

Nr. 70 Ordnung für die interdiözesane Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt in den Zuständigkeitsbereichen des Erzbistums Berlin, des Bistums Görlitz und der Katholischen Militärseelsorge

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der Katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexuell missbraucht und dass Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sexualisierte Gewalt erlebt haben , errichten der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Görlitz sowie der Katholische Militärbischof auf der Grundlage der zwischen dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (jetzt bezeichnet als: Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen) und der Deutschen Bischofskonferenz am 28. April 2020 getroffenen Vereinbarung eine neue Kommission zur unabhängigen Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt im Raum der Katholischen Kirche für die Zuständigkeitsbereiche der beteiligten (Erz-)Bistümer und der Katholischen Militärseelsorge (Institutionen).

Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs/ der sexualisierten Gewalt ist genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius.

Aufgrund dieser Verantwortung verpflichten sich die beteiligten Institutionen zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und

Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
Aufarbeitung im Sinne dieser Ordnung ist die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Katholischen Kirche sowie die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch/ sexualisierte Gewalt ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täterinnen und Tätern sowie Betroffenen.
Die Aufarbeitung soll das geschilderte Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten. Betroffene werden an diesen Prozessen beteiligt. Aus gewonnenen Erkenntnissen sollen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen gezogen und ein Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.[1]

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Diese Ordnung berücksichtigt bei der Bestimmung von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt sowohl das kirchliche als auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch/ sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

1.2 Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die im Sinne von Ziffer 1.1 sexuell missbraucht worden sind/ sexualisierte Gewalt erlebt haben.

1.3 Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser Ordnung sind Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende. Darüber hinaus gilt diese Ordnung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt durch Ehrenamtliche und ohne Dienst- oder Arbeitsverhältnis Tätige, sofern die Tat im Kontext einer Tätigkeit in oder im Zusammenhang mit einer kirchlichen Einrichtung begangen wurde.

1.4 Die Kommission wird nicht tätig hinsichtlich von Einzelfallmeldungen in Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Vorfalls in Trägerschaft eines der beteiligten Institutionen oder einer der zu diesen gehörenden Pfarreien standen oder die durch Beschäftigte (vgl. 1.3) begangen wurden, die bei einer der beteiligten Institutionen beschäftigt, von diesen

[1] Die Erarbeitung der Ordnung orientierte sich an den „Standards der Betroffenenbeteiligung im Kontext institutioneller Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ (UBSKM, 2025). Die Unabhängige Beauftragte wurde in den Erarbeitungsprozess einbezogen und angehört.

beauftragt oder in anderer Weise für diese tätig geworden sind. Die Einzelfallbefassung obliegt den Fachstellen Intervention und Aufarbeitung der beteiligten Institutionen.

2. Kommission: Zusammensetzung, Vorsitz, Geschäftsstelle

2.1 Die Kommission besteht aus 9 Mitgliedern. Sie setzt sich zusammen aus

a) drei Personen, die grundsätzlich der Betroffenenbeirat vorschlägt. Anderenfalls können auch andere Betroffene, welche nicht vom Betroffenenbeirat vorgeschlagen wurden, für die Mitarbeit in der Kommission gewonnen werden. Falls auch diese Betroffenenbeteiligung scheitert, muss die Kommission ohne Betroffene agieren, ohne deren Perspektive aus dem Blick zu verlieren.

b) drei Expertinnen bzw. Experten aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung betroffenen Bundesländer, die dem Erzbistum Berlin bzw. dem Bistum Görlitz zugeordnet sind, vorgeschlagen werden.

c) drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Institutionen, welche aus dem Synodal-/Pastoralrat im Erzbistum Berlin, dem Diözesanrat im Bistum Görlitz sowie dem Katholikenrat der Katholischen Militärseelsorge vorgeschlagen werden.

2.2 Die beteiligten Bischöfe der Institutionen berufen die vorgeschlagenen Vertreterinnen und Vertreter per Dekret als Mitglieder in die Kommission.

2.3 Die Bundesländer auf den Gebieten des Erzbistums Berlin und des Bistums Görlitz werden gebeten, insgesamt drei Expertinnen oder Experten für die Kommission den jeweils zuständigen Katholischen Büros vorzuschlagen. Nach Möglichkeit sollen hierbei unterschiedliche Expertisen mit Erfahrungen in Aufarbeitungsprozessen vertreten sein, insbesondere aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung.

2.4 Die vorgeschlagenen Personen aus den unter Ziffer 2.1 c) genannten Gremien sind hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Kommission an Weisungen nicht gebunden, und, sofern sie im kirchlichen Dienst stehen, auch gegenüber den Dienstgebern zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen wegen ihrer Mitwirkung in der Kommission und deren Stellungnahmen nicht benachteiligt oder bevorzugt werden.

2.5 Die Mitglieder der Kommission werden längstens bis zum 31.12.2030 berufen. Der Berufungszeitraum beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Im Falle einer Ersatzberufung endet die Berufung wie die der anderen Mitglieder der Kommission.

2.6 Beschließt die Kommission nach vorangegangener Aussprache mit einem Mitglied mit 2/3 Mehrheit in geheimer Abstimmung (ohne Stimmrecht für die betroffene Person), dass mit

diesem eine konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist, endet die Mitgliedschaft in der Kommission mit sofortiger Wirkung. Eine Neubesetzung erfolgt – auch in zeitlicher Hinsicht - nach den Regularien, nach denen die ausgeschiedene Person Mitglied in der Kommission geworden war.

2.7 Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden sowie einer stellvertretenden Person. Die oder der Vorsitzende und der oder die Stellvertretende dürfen nicht in einem Beamten-, Anstellungs- oder nicht-ehrenamtlichen Auftrags- oder Dienstverhältnis zu einem kirchlichen Auftrag- bzw. Dienstgeber stehen oder zu einem früheren Zeitpunkt gestanden haben. Ebenso wenig dürfen die oder der Vorsitzende und der oder die Stellvertretende zu den Betroffenen gehören. Der oder die Vorsitzende bereiten die Sitzungen vor und leiten diese. Im Fall der Verhinderung erfolgt eine Vertretung durch den Stellvertretenden, bei Verhinderung dieser beiden Personen erfolgt eine Vertretung durch das lebensälteste, anwesende Mitglied der Kommission.

2.8 Die Institutionen stellen der IKA eine Geschäftsstelle mit Sitz beim Erzbischöflichen Ordinariat in Berlin in dem für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang personell, finanziell und sächlich zur Verfügung, die sie sich mit dem Betroffenenbeirat teilt.

2.9 Die bzw. der Mitarbeitende der Geschäftsstelle – auch wenn für diese bzw. diesen ein anderweitiges Dienst-, Arbeits- oder Beamtenverhältnis bei einem kirchlichen Dienstherrn besteht – unterliegt allein den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Verhinderung des/der stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission. Diese Person ist gegenüber nicht der Kommission angehörenden Personen zu striktem Stillschweigen verpflichtet.- Die Geschäftsstelle ist zuständig für die Organisation, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die weitere Zuarbeit für die Kommission. Außerdem ist die Geschäftsstelle zuständig für die Organisation möglicher Arbeitsgruppen, die Veröffentlichung der Jahres- und Tätigkeitsberichte sowie die Erledigung aller sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben. Personalentscheidungen des Anstellungsträgers statusrechtlicher Art, die das Personal der Geschäftsstelle betreffen, werden nur unter Anhörung des/der Vorsitzenden der Kommission getroffen. – Ein Budget für die Sacharbeit sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Reise- und Übernachtungsmodalitäten werden ab 2026 vorab jährlich durch den/die Vorsitzende der Kommission vorgeschlagen und durch die Institutionen in Abstimmung festgelegt. Die Kommission entscheidet über die Budgetverwendung im Rahmen des Budgets.

2.10 Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, nach den Vorgaben des kirchlichen Datenschutzes. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber staatlichen oder kirchlichen

Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten, wenn im Rahmen der Tätigkeit ein Verdacht auf Begehung einer Straftat oder Pflichtwidrigkeit bekannt wird. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit über Arbeitsweise der Kommission und Fortgang ihrer Tätigkeit erfolgt jeweils durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Die Kommission kann die Erteilung von Zwischenberichten oder Erklärungen jederzeit mit Mehrheit beschließen.

2.11 Die Mitglieder in der Kommission erhalten einen Honorarvertrag mit den auftraggebenden Institutionen. Alle Einzelheiten dazu enthalten die entsprechenden Honorarverträge.

Die Mitglieder der Kommission sind berechtigt, sowohl einzeln als auch gemeinsam, zur Unterstützung professionellen und unabhängigen Handelns eine externe Supervision in Anspruch zu nehmen.

3. Aufgaben und Arbeitsweise der Kommission

3.1 Die Kommission leistet ihren Beitrag zur Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt in den beteiligten Institutionen,
b) die qualitative Bewertung u.a. nach historischen, theologischen und soziologischen sowie juristischen Gesichtspunkten
c) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen und
d) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch/ sexualisierte Gewalt ermöglicht, erleichtert oder deren Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch vorhandene laufende oder abgeschlossene diözesane Aufarbeitungsprojekte. Im Einvernehmen mit den beteiligten Institutionen können weitere, geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

3.2 Die Kommission tritt bei Bedarf zu einer Sitzung zusammen. Dies sollte in der Regel vierteljährlich erfolgen. Zu Sitzungen lädt die oder der Vorsitzende mit einer Frist von vierzehn Tagen mit Vorschlag einer Tagesordnung ein. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies verlangen. Im Falle besonderer Eilbedürftigkeit kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden. In allen Sitzungen können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind (oder sich bei Abwesenheit in Kenntnis der Tagesordnung vorab ausdrücklich mit einer Beschlussfassung schriftlich einverstanden erklärt haben). Die Sitzungen sollten extern moderiert und im Bedarfsfall traumasensibel begleitet werden.

3.3 Die Kommission gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung Dritter nicht bedarf. Die Kommission kann weder durch Beschlüsse noch durch eine Geschäftsordnung diese Ordnung verändern.

3.4 Die Unabhängigen Ansprechpersonen, die Präventionsbeauftragen und die Interventionsbeauftragten der Institutionen bestimmen aus ihren Kreisen jeweils eine Person. Diese drei Personen sind zu Sitzungen der Kommission als Gäste einzuladen. Für deren Teilnahme an den Sitzungen der Kommission besteht eine Dienstpflicht, sofern die Person in einem Anstellungs- oder Dienstverhältnis zu einer der Institutionen steht. Präsenzsitzungen finden in den Räumlichkeiten der beteiligten Institutionen im Rahmen der Verfügbarkeit statt. Die Kommission kann mit einfacher Mehrheit beschließen, weitere Gäste einzuladen oder die in Satz 1 genannten Personen von einzelnen Tagesordnungspunkten mit Begründung ausschließen.

3.5 Die IKA versteht sich im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung als Ansprechpartnerin für Betroffene. In der Einzelfallbefassung verweist die IKA an die Unabhängigen Ansprechpersonen und an die qualifizierten Unabhängigen Anlaufstellen der Institutionen.

3.6 Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungen beauftragen. Soweit die Kommission Personen anhört, die zu einem der beteiligten Bistümer in einem Anstellungs-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen oder als Priester für eines der Bistümer oder die Katholische Militärseelsorge tätig waren oder sind, gehört das Erscheinen auf Einladung der Kommission und wahrheitsgemäße Angaben im rechtlich zulässigen Umfang vor dieser zu den jeweiligen dienst- oder arbeitsrechtlichen Pflichten. Sollten Anzuhörende durch wahrheitsgemäße Angaben sich selbst oder nahe Verwandte im Sinne des § 52 Strafprozessordnung nach staatlichem oder kirchlichem Recht einer noch verfolgbaren Straftat/ Dienstpflichtverletzung bezichtigen müssen, steht ihnen ein Aussageverweigerungsrecht zu, auf das sie vor ihrer Anhörung ausdrücklich und nachvollziehbar hinzuweisen sind.

3.7 Bei der Anhörung von Betroffenen sind deren Interessen und Bedürfnisse in besonderer Weise zu berücksichtigen. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert. Die Kommission stellt sicher, dass die Betroffenen über Unabhängige Anlaufstellen informiert werden, bei denen sie sich umfassend und ggf. anonym über kirchenrechtliche Verfahren, Unterstützungsangebote, beauftragte Personen, geplantes Vorgehen, rechtliche Rahmenbedingungen sowie Vereinbarungen zum Datenschutz informieren können. Sie muss Betroffenen Anonymität gegenüber der jeweiligen Institution garantieren.

3.8 Der Inhalt von Anhörungen unterliegt, unbeschadet der Regelungen nach Nr. 4 dieser Ordnung keinem Seelsorge- oder Beichtgeheimnis.

3.9 Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs/ sexualisierter Gewalt gelten die in der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst durch die Institutionen festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist gehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

3.10 Akteneinsichts- und Auskunftsrechte sind in den einzelnen Institutionen gesondert geregelt.

3.11 Personenbezogene Daten dürfen allein nur für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch/ sexualisierter Gewalt verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Eine weitergehende Verwendung durch einzelne Mitglieder der Kommission ist nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte wirksam zu schützen und, sobald der Zweck, zu welchem sie erhoben wurden, es erlaubt, zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit die Zwecke der Aufarbeitung dies erfordern. Sie sind spätestens zwei Jahre nach Erstellung des Abschlussberichts zu vernichten oder an die aktenführende Stelle zurückzugeben. Spätestens endet die Aufbewahrung der Daten seitens der Kommission oder einzelner Kommissionsmitglieder mit der Beendigung der Tätigkeit der Kommission oder einzelner Mitglieder in der Kommission.

3.12 Die Arbeit der Kommission endet mit einem Abschlussbericht.

4. Berichterstattung, Veröffentlichungen

4.1 Die Kommission erstellt über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit mindestens einmal jährlich einen Bericht. Diese werden, auf der Homepage der Institutionen veröffentlicht sowie den beteiligten Bischöfen und der UBSKM zur Kenntnis gegeben. Die Entscheidung über den Inhalt von Berichten erfolgt mit einfacher Mehrheit. Vertreten mindestens drei Mitglieder der Kommission zum Inhalt, ggf. auch nur von Teilen des Berichts eine abweichende Auffassung, wird auf Wunsch der abweichend Stimmenden auch deren Auffassung als Minderheitsvotum gemeinsam mit dem Bericht veröffentlicht.

4.2 Bei der Veröffentlichung personenbezogener Daten sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Vor der Veröffentlichung von Sachverhalten ist verpflichtend eine qualifizierte datenschutzrechtliche Überprüfung einzuholen.

5. Zusammenarbeit mit der DBK, Gültigkeitsdauer

5.1 Der oder die Vorsitzende oder im Fall seiner bzw. ihrer Verhinderung die bzw. der Stellvertretende beteiligt sich an der überdiözesanen Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, dem Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung auf Ebene der DBK und nimmt an den jährlichen Austauschsitzungen teil.

5.2 Mit Unterzeichnung dieser Ordnung durch die (Erz-)Bischöfe tritt diese in Kraft.

5.3 Spätestens zum 31.12.2030 tritt diese Ordnung außer Kraft.

Die hiesige Ordnung haben der Erzbischof von Berlin, der Bischof von Görlitz und der Katholische Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr beschlossen.

Für das Erzbistum Berlin
Berlin, den 2. August 2026

Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Für das Bistum Görlitz
Görlitz, den 30. Juli 2026

Wolfgang Ipolt
Bischof von Görlitz

Für die Katholische Militärseelsorge
Berlin, den 24. August 2026

Dr. Franz-Josef Overbeck
Katholischer Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr

Nr. 71 Einladung zum Zulassungsgottesdienst der Taufbewerber

Die erwachsenen Taufbewerber (Katechumenen) werden nach der Vorbereitung in den Pfarreien in einem Wortgottesdienst durch Bischof Wolfgang Ipolt am **1. Fastensonntag, dem 14. Februar 2027**, in der St. Jakobus-Kathedrale zum Empfang der Initiationssakramente in der Osternacht (oder in der österlichen Zeit) zugelassen. Das Treffen beginnt um 15.30 Uhr im St. Otto-Stift mit einer Begegnung mit dem Bischof. Der Wortgottesdienst beginnt um 17.00Uhr in der Kathedrale.

Eingeladen zu diesem Treffen ist neben den Taufbewerbern jeweils der künftige Taufpate (und ggf. eine weitere Begleitperson) und der zuständige Pfarrer der Pfarrei. In diesem Gottesdienst erhalten die Pfarrer die Beauftragung zur Spendung der Initiationssakramente.
Die Katechumenen sind in der jeweiligen Pfarrei nach einem Zeitraum der Vorbereitung mit dem entsprechenden Ritus in den Katechumenat aufzunehmen (siehe: Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche – Grundform – S.28 ff.). Dieser Ritus kann im kleinen Kreis, z. B. in einer Werktagsmesse oder einem Wortgottesdienst mit einer Gruppe der Gemeinde vollzogen werden. Er markiert den Punkt, an dem der Katechumene sich ernsthaft zur Taufe entschlossen hat.
In der Regel geht der Zulassung zur Taufe durch den Bischof eine regelmäßige Katechese voraus, die ein Kirchenjahr umfasst.

Sprechen Sie bei Geschiedenen, Wiederverheirateten oder in nichtehelichen Partnerschaften Lebenden auch deren Situation offen an. Beachten Sie dabei, dass, auch wenn die Betroffenen gegebenenfalls gewissen Rechtsbeschränkungen unterliegen, die Herstellung einer möglichst weit gehenden Gemeinschaft mit der katholischen Kirche in jedem Fall Vorrang hat. Taufe, Konversion oder Wiederaufnahme können nicht deshalb verweigert werden, weil die Lebensverhältnisse von Menschen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in unserem kirchlichen Sinn (noch) nicht geordnet werden können.

Zu dem Wortgottesdienst am 1. Fastensonntag werden ebenso **Konvertiten**, die in die katholische Kirche eintreten wollen, eingeladen. Ihren Pfarrern erteilt der Bischof innerhalb dieser Feier die Erlaubnis zu dieser Aufnahme in die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche und zur Spendung der (noch fehlenden) Initiationssakramente.
Von der Meldestelle des Bischöflichen Ordinariats ergeht für die **Anmeldung der Zulassung i**n den nächsten Wochen eine Anfrage mit der Bitte um Rückmeldung der Taufbewerber und Konvertiten. Die **entsprechenden Formulare** füllen Sie bitte vollständig aus und reichen alle Unterlagen im Bischöflichen Ordinariat (Abteilung Meldewesen) ein.

Nr. 72 Dekret zur Änderung der Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz vom 30. September 2022

(Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)

I. Wohnungs- und Heimzulage

a) In § 12 Abs. 1 PrBVO wird das Wort „Wohnungszulage“ gestrichen und durch die Worte „Wohnungs- oder Heimzulage“ ersetzt.

b) In § 17 Abs. 1 PrBVO wird das Wort „Krankheitskosten“ gestrichen und durch die Worte „Krankheits- und Pflegekosten“ ersetzt.

c) Anlage 2 Punkt 2.4 PrBVO erhält die neue Überschrift „Wohnungs- und Heimzulage“.

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Priester, die vor dem 1. September 2022 in den Ruhestand getreten sind, erhalten im Falle ihrer Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung eine Heimzulage in Höhe von bis zu 450,00 €.

Ein neuer Satz 4 wird wie folgt angefügt. „Priester, die nach dem 1. September 2022 in den Ruhestand treten, erhalten für ihre angemietete Wohnung eine Wohnungszulage von 200 € bzw. im Falle ihrer Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung eine Heimzulage in Höhe von bis zu 450,00 €.“

d) In Anlage 6 PrBVO wird der Punkt 6.4 ersatzlos gestrichen.

II. Änderung der Pflichtbeiträge zur Ruhegehaltskasse

a) In Anlage 6 Punkt 6.1 PrBVO wird für die Empfänger von Pfarrerbesoldung der monatlich zu entrichtende Beitrag zur Ruhegehaltskasse von 2% auf 3% erhöht.

b) In Anlage 6 Punkt 6.1 PrBVO wird für die Empfänger von Kaplansbesoldung der monatlich zu entrichtende Beitrag zur Ruhegehaltskasse auf 1% festgesetzt.

III. Änderung der Besoldungstabellenwerte

Anlage 1 Punkt 1.2.1 zur Besoldungs- und Versorgungsordnung für Priester im Bistum Görlitz wird wie folgt geändert:

1.2.1 Grundgehaltssätze

Die Grundgehaltssätze je Besoldungsgruppe und Dienstaltersstufe werden vom Bischöflichen Ordinariat festgelegt.

Dienst-alters-stufe	(A 10)	(A 11)	(A 12)	(A 13)	(A 14)	(A 15)	(A 16)	(B4)
1	2.650,13	3.006,85	3.212,50	3.740,26	3.842,03	4.661,46	5.126,28	7.522,70
2	2.755,05	3.167,37	3.402,41	3.918,62	4.071,80	4.869,21	5.367,61	
3	2.906,84	3.326,86	3.593,37	4.095,93	4.302,63	5.027,65	5.550,16	
4	3.059,29	3.487,39	3.783,26	4.274,31	4.532,41	5.186,09	5.732,73	
5	3.214,59	3.597,55	3.915,47	4.397,06	4.690,83	5.344,51	5.914,24	
6	3.322,67	3.707,72	4.045,58	4.520,89	4.850,34	5.501,90	6.097,87	
7	3.430,71	3.817,89	4.176,73	4.643,63	5.008,75	5.659,29	6.280,42	
8	3.538,83	3.928,09	4.309,98	4.764,28	5.168,25	5.815,60	6.460,92	

IV. Inkraftsetzung

Vorstehende Änderungen treten zum 1. Januar 2027 in Kraft.

Görlitz, 15. Oktober 2026
Az. 489/2026

L. S.

Wolfgang Ipolt
Bischof

L. S.

Joachim Baensch
Kanzler

Nr. 73 Kollektenplan 2027

Januar		
03.01.2027	Afrikatag - für die Priesterausbildung in Afrika	100%
10.01.2027	Für die Instandsetzung kirchlicher Bauten	100%
24.01.2027	Für die Aufgaben des Seelsorgeamtes	100%
Februar		
07.02.2027	Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Angebote der Behindertenhilfe	100%
21.02.2027	Für die Priesterausbildung	100%
März		
07.03.2027	Für caritative Aufgaben, insbesondere für Angebote der Altenhilfe und der offenen Seniorenarbeit	75%
14.03.2027	MISEREOR-Kollekte	100%
21.03.2027	Für das Hl. Land	100%
April		
18.04.2027	Für die Priesterausbildung	100%
Mai		
16.05.2027	RENOVABIS-Kollekte	100%
30.05.2027	Für caritative Aufgaben, insbesondere für Angebote der Jugendhilfe und die Arbeit mit jungen Flüchtlingen/ Ukraine-Hilfe	50%
Juni		
06.06.2027	Für das Bonifatiuswerk im Bistum Görlitz e.V.	100%

Juli		
04.07.2027	Für die Aufgaben des Hl. Vaters/ Peterspfennig-Kollekte	100%
11.07.2027	Für die Instandsetzung kirchlicher Bauten	100%
25.07.2027	Für die Aufgaben des Seelsorgeamtes	100%
August		
01.08.2027	Für die Priesterausbildung	100%
15.08.2027	Für caritative Aufgaben, insbesondere für die Hospizarbeit	50%
September		
12.09.2027	Kollekte am Welttag der Kommunikationsmittel	100%
19.09.2027	Caritas-Sonntag: Für caritative Aufgaben, für Familien und Alleinerziehende	100%
Oktober		
03.10.2027	Für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter	100%
24.10.2027	MISSIO-Kollekte	100%
November		
02.11.2027	Für die Priesterausbildung in Osteuropa	100%
14.11.2027	Für die Aufgaben der Jugendseelsorge	66%
21.11.2027	Diaspora-Sonntag: Für das Bonifatiuswerk	100%
Dezember		
05.12.2027	Für die Priesterausbildung	100%
12.12.2027	Für caritative Aufgaben, insbesondere für soziale Hilfen/ Obdachlosenhilfe	50%
24./25.12.2027	ADVENIAT-Kollekte	100%
26.12.2027	Für das Missionswerk der Kinder	100%

Bei der Spendung der Firmung ist das Diaspora-Opfer der Firmlinge zu erbitten und mit der Kollektenabrechnung an die Bistumskasse abzuführen.
An den nicht genannten Sonn- und Feiertagen sind die Kollekten für pfarrliche Zwecke bestimmt.
Die Formulare für die Kollektenabrechnung sind ab Jahresbeginn 2027 auf der Homepage des Bistums Görlitz abrufbar.
Die Kollektenerträge sind jeweils bis spätestens 15. des auf das Ende des Quartals folgenden Monats in dem angegebenen Umfang an das Bistum Görlitz auf folgendes Konto zu überweisen:

IBAN: DE73 7509 0300 0008 2402 21
BIC: GENO DE F1M05

Nr. 74 Aufforderung zur Inanspruchnahme des Resturlaubes im laufenden Kalenderjahr 2026

Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 19. Februar 2019 obliegt allen Arbeitgebern eine Mitwirkungspflicht bei der Verwirklichung von Urlaubsansprüchen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese sind schriftlich, unter Angabe des konkret bezifferten offenen Urlaubes, aufzufordern, sich umgehend mit den Vorgesetzten in Verbindung zu setzen, um die Planung des Resturlaubes im Kalenderjahr 2026 abzustimmen. Dabei muss auf die Folgen von nicht genommenem Urlaub hingewiesen werden. Es wird empfohlen, sich den Erhalt der Aufforderung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestätigen zu lassen und als Nachweis zu den Personalunterlagen zu nehmen.

Görlitz, den 29. Oktober 2026

gez. Markus Kurzweil
Generalvikar